

# **Satzung über die Benutzung und die Gebührenerhebung der Stadtbibliothek Glashütte (Bibliothekssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Glashütte ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Glashütte.
- (2) Sie dient als Ort der Kommunikation, der Freizeitgestaltung und als Möglichkeit, Print- bzw. audiovisuelle Medien zu entleihen.
- (3) Jedermann kann die Bibliothek benutzen.
- (4) Die Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Stadtbibliothek Glashütte hat festgelegte Öffnungszeiten.  
Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.  
Änderungen der Öffnungszeiten bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung Glashütte.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Jeder Benutzer der Stadtbibliothek hat sich unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses anzumelden und erhält eine Benutzerkarte ausgestellt, wobei die Ausstellung für Benutzer bis zu einem Alter von 16 Jahren kostenlos erfolgt. Ab dem vollendeten 17. Lebensjahr werden für die erstmalige Anmeldung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bibliotheksangebote einmalig 2,50 EUR erhoben.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten (Unterschrift auf Anmeldeformular) vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und für alle Handlungen der Kinder und Jugendlichen haften.
- (3) Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigt der Bürger, dass er die Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Stadtbibliothek Glashütte kennt.
- (4) Die Benutzerkarte ist auf andere Personen nicht übertragbar und berechtigt zur ständigen Benutzung der Stadtbibliothek.
- (5) Im Falle des Verlusts der Benutzerkarte ist die Leiterin der Einrichtung unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.  
Bei Verlust der Benutzerkarte wird eine Gebühr von 2,50 EUR fällig.

## **§ 4 Formen der Benutzung**

- (1) Die Nutzung der Medieneinheiten kann in der Stadtbibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen und ist kostenlos.
- (2) Die Benutzer sind berechtigt, selbständig Medieneinheiten aus den zur Freihandbenutzung ausgestellten Beständen zu entnehmen.

## **§ 5 Zusätzliche Leistungen**

- (1) Für ausgeliehene Medieneinheiten kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen und Verlängerungen vornehmen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Stadtbibliothek entsprechend ihrer Möglichkeiten Medieneinheiten aus anderen Bibliotheken. Dies erfolgt im Leihverkehr und somit gelten die Benutzungsbestimmungen der ausleihenden Bibliothek. Entstehende Kosten trägt der Benutzer.

## **§ 6 Ausleihe außer Haus**

- (1) Bei der Ausleihe von Medieneinheiten beträgt die Ausleihfrist 4 Wochen. Vorzeitige Rückgabe ist erwünscht. Ist eine Medieneinheit mehrfach vorbestellt, kann die Ausleihfrist verkürzt werden, soweit dies nach Umfang und Inhalt vertretbar ist.
- (2) Für folgende Medieneinheiten werden Gebühren erhoben:

DVD's, Playstation I und II, Game-Boy-Spiele,	
SuperNintendo-Spiele GameCube-Spiele	0,50 EUR/angefangener Tag
CD's, Videos	0,50 EUR/angefangene Woche
Hörbücher, CD-ROM's, Brettspiele	1,00 EUR/angefangene Woche

Es liegt im Ermessen der Leiterin der Stadtbibliothek, niedrigere Gebühren zu verlangen, um die Nachfrage, v. a. bei älteren Medien zu steuern.

Fällt der Rückgabetag auf einen Schließtag, so bleibt dieser bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt, ebenso der Tag der Ausleihe bei wöchentlicher Ausleihe.

- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist wird pro angefangene Woche neben dem Porto eine Nachgebühr von 1,00 EUR für Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr) und 0,50 EUR für Kinder und Jugendliche pro Medieneinheit erhoben, unabhängig davon, ob dem Benutzer eine schriftliche Mahnung zugeht oder nicht.
- (4) Bei erfolgloser 3. Mahnung wird die Vollstreckung eingeleitet. Dabei entstehende Kosten trägt der Benutzer.
- (5) Bei Kindern haften die Erziehungsberechtigten für entstehende Kosten nach Abs. 2 und 3.
- (6) Die Leiterin der Stadtbibliothek ist berechtigt, die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medieneinheiten von der Rückgabe angemahnter Ausleihgegenstände und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig zu machen.
- (7) Bei nachweisbar unverschuldeten Terminüberschreitungen durch die Benutzer ist die Leiterin der Stadtbibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers Verzugsgebühren zu erlassen.

## **§ 7 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Videos und entliehene Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (3) Bei der Ausleihe haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der ihnen übergebenen Medieneinheiten zu überprüfen und Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, die Medieneinheiten und Einrichtungsgegenstände der Stadtbibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

## **§ 8 Verantwortlichkeit der Benutzer**

Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medieneinheiten hat derjenige, auf dessen Benutzerkarte sie entliehen wurden, Schadenersatz bzw. Ersatzbeschaffung zu leisten. Bei Kindern haften die Erziehungsberechtigten. Die Leistung des Schadenersatzes umfasst alle erforderlichen Aufwendungen der Stadtbibliothek zur Wiederherstellung der betroffenen Medieneinheit. Es ist den Benutzern verboten, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## **§ 9 Nutzung des Internetzugangs**

- (1) Die Nutzung des Internets ist ausschließlich angemeldeten Benutzern der Stadtbibliothek Glashütte gestattet.
- (2) Der Benutzer hat sich in Anmelde Listen einzutragen und seine Unterschrift zu leisten.
- (3) Der Computer wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen. Ein Wechsel ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet.
- (4) Eine kommerzielle Nutzung des Internets ist verboten (z. B. Bestellungen auslösen).
- (5) Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Haftung für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit.
- (6) Ausschließlich die in der Einrichtung vorhandene Software, CD-ROM's, DVD's und CD's einschließlich Spiele dürfen genutzt werden.
- (7) Das Kopieren von Dateien und Dokumenten auf mitgebrachte Datenträger ist verboten.
- (8) Für die Funktionsfähigkeit der Hardware sowie Virenfreiheit gibt es keine Gewähr.
- (9) Das gezielte Suchen, Abspeichern und Ausdrucken jugendgefährdeter Inhalte ist verboten. Sollten beim Surfen im Internet unbeabsichtigt derartige Seiten aufgerufen worden sein, sind diese unverzüglich zu verlassen und es dem Personal mitzuteilen.
- (10) Beim Auffinden bestimmter Themen leistet das Bibliothekspersonal Hilfestellung, Einführungen in die Arbeit im Internet von kleineren Gruppen müssen vorher angemeldet werden.
- (11) Die Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes ist in der Regel auf 30 Minuten begrenzt und kostet 0,50 EUR pro angefangene 10 Minuten. Die Gebühr ist nach der Nutzung zu entrichten.

Für das Ausdrucken von Internetseiten und die Erstellung von Kopien werden folgende Gebühren erhoben:

Pro angefangene A4-Seite:	0,15 EUR einseitig / 0,20 EUR beidseitig
Pro angefangene A3-Seite:	0,25 EUR einseitig / 0,40 EUR beidseitig

## **§ 10 Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit**

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek sind laute Unterhaltung, der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen verboten. Es ist zu unterlassen, was die Medieneinheiten, Einrichtungsgegenstände und Benutzer gefährdet.
- (2) Es ist nicht gestattet, Tiere, große und sperrige Gegenstände, große Taschen u. ä. in die Räume der Stadtbibliothek mitzubringen.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen haben die Mitarbeiter der Stadtbibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu verweisen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verhaltenspflichten kann die Benutzerkarte eingezogen und ein Benutzungsverbot ausgesprochen werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Glashütte, den 25.02.2010

Dreßler  
Bürgermeister

Siegel